

Die neuen Höchstpreise für Gemüse.

N. Berlin, 27. Jan., (Priv.-Tel.) Im Reichsgesetzblatt werden heute die neuen Höchstpreise für Gemüse veröffentlicht:

I.

Die Nummern 1 und 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 erhalten folgende Fassung:

1. Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden: Für Weißkohl (Weißkraut) 4 M., für Rotkohl (Blaukohl) 6,50 M., für Wirsingkohl (Savoherkohl) 6,50 M., für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 6 M., für Kohlrüben (Stedrüben, Wruken oder Dortschen) a) für weiße Kohlrüben 4,50 M., b) für gelbe Kohlrüben 3,50 M., für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) a) lange Speisemöhren 1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 3 M., 2. rotfleischige Speisemöhren 5 M., b) Karotten (kurze rotfleischige) 8 M., für Zwiebel 10 M., für Sauerkraut (Sauerkohl) 12 M. Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Verwendung von Säden ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pf. für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Faßer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Einzelhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kg. beste Ware nicht überschreiten: für Weißkohl (Weißkraut) 7 Pfg., Rotkohl (Blaukohl) 11 Pfg., für Wirsingkohl (Savoherkohl) 11 Pfg., für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 9 Pfg., für Kohlrüben (Stedrüben, Wruken oder Dortschen) a) für weiße Kohlrüben 4 Pfg., b) für gelbe Kohlrüben 6 Pfg., für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) a) lange Speisemöhren, 1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 5 Pfg., 2. rotfleischige Speisemöhren 8 Pfg., b) Karotten (kurze rotfleischige) 11 Pfg., für Zwiebeln 20 Pfg., für Sauerkraut (Sauerkohl) 16 Pfg. Diese Bestimmung tritt am 21. Januar 1916 in Kraft.